

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

19. März 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenbain, Neustadt und Lautenburg

«. «.

Nachdem in Folge der zur Hoheits-Ausgleichung mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha getroffenen Vereinbarungen der vormals Herzoglich Sachsen-Gothaische Antheil von Stockhausen und das vormals Simmsche Gut zu Seebach seit dem 1. Januar 1869 Unserem Großherzogthume einverleibt worden sind, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April 1869 treten die im Bereiche des vormals Herzoglich Sachsen-Gothaischen Antheils von Stockhausen und des vormals Simmschen Gutes zu Seebach bis dahin gültig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft und dagegen die für die alten Eisenachschen Landestheile bestehenden gesetzlichen Vorschriften ihrem ganzen Umfange nach in Wirkung.

§. 2.

Alle ein Rechtsverhältniß begründenden Handlungen und Begebnisse, die vor dem 1. April 1869 Statt gefunden haben, sind noch nach dem zur Zeit ihres Eintritts gültig gewesenen Rechte zu beurtheilen und zu entscheiden.